

Die 9-Uhr-Karten

Für den Monat oder das Jahr

2021



Ab 9 Uhr fahren,
bis zu 25% sparen



Die 9-Uhr-Karten 2021

In dieser Broschüre finden Sie folgende Informationen:

- Welche Karte passt zu mir? S. 5
- Die 9-Uhr-Karte als Monatskarte S. 6
- Als übertragbare 9-Uhr-Jahreskarte S. 8
- Als persönliche 9-Uhr-Jahreskarte im Abonnement S. 9
- Das eTicket RheinMain S. 11
- Tarife und Preise S. 14
- Was zu tun ist, um eine 9-Uhr-Karte zu bekommen S. 16
- Besondere Bedingungen für Jahreskarten S. 18
- Datenschutz beim eTicket RheinMain S. 26

Erst ab 9 Uhr fahren lohnt sich!

- Als Monats- und als Jahreskarte ein Preisvorteil von bis zu 25 % gegenüber den normalen Zeitkarten
- Volle Vorteile der Zeitkarte nutzen, wie z. B. die Mitnahmeregelung
- Die 9-Uhr-Karte als eTicket RheinMain mit Angeboten fürs Auto- und Fahrradleihen
- Kündigung der Jahreskarte ist zum Monatsende möglich



Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV sowie die Besonderen Bedingungen für Jahreskarten.

Für Ausgeschlafene

Die 9-Uhr-Karten sind ein günstiges Angebot für alle, die unter der Woche erst später losfahren:

Die 9-Uhr-Karten sind montags bis freitags für Fahrten ab 9 Uhr gültig (an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen in Hessen und am 24. und 31.12. können die Karten auch vor 9 Uhr genutzt werden). Sie sind für alle Preisstufen – von der eigenen Gemeinde bis zum gesamten RMV-Gebiet – erhältlich.

Und wer morgens später startet, kann richtig Geld sparen. Denn gegenüber den klassischen Zeitkarten kostet die 9-Uhr-Variante bis zu 25 % weniger. Dennoch gibt es alle Vorteile einer Zeitkarte dazu – wie z. B. die Mitnahmeregelung, bei der montags bis freitags ab 19 Uhr und am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen in Hessen ohne zeitliche Einschränkungen ein Erwachsener und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren auf Ihrer Karte mitfahren dürfen.

Wenn Sie ab und zu oder dauerhaft die 1. Klasse nutzen möchten, können Sie zu allen 9-Uhr-Karten einen Einzel- oder Zeitkartenzuschlag erwerben. Für Fahrten über den Gültigkeitsbereich Ihrer 9-Uhr-Karte hinaus können Sie vergünstigte Einzelfahrkarten, die sogenannten Anschlussfahrkarten, lösen.

Sie bekommen die 9-Uhr-Karte auf dem eTicket Rhein-Main – Ihrer Mobilitätskarte für die Region, mit der Sie sogar Autos und Fahrräder günstig mieten können.

Die 9-Uhr-Monatskarte ist zudem auch als RMV-HandyTicket über die RMV-App erhältlich.

Welche **Karte** passt zu mir?

Wählen Sie aus folgenden Varianten:

- **9-Uhr-Monatskarte**
- **übertragbare 9-Uhr-Jahreskarte (im Abo/ohne Abo)**
- **persönliche 9-Uhr-Jahreskarte im Abo**



Die 9-Uhr-Karte als Monatskarte

- **Ersparnis bis zu 25 % gegenüber der normalen Monatskarte**
- **Übertragbar – Vergessen gilt nicht**
- **Kauf am Fahrkartenautomaten, online, an einer Vertriebsstelle oder als RMV-HandyTicket**
- **Außer in den Übergangstarifgebieten erfolgt die Ausgabe auf dem eTicket RheinMain oder als RMV-HandyTicket über die RMV-App**
- **Erster Gültigkeitstag frei wählbar beim Kauf in der Vertriebsstelle oder im RMV-TicketShop**
- **Gilt bis einschließlich des gleichen Kalendertags des Folgemonats**
- **Als eTicket mit allen Vorteilen wie z. B. Ersatz bei Verlust**
- **Mitnahmeregelung gilt**




Die 9-Uhr-Monatskarte ist übertragbar und kann an andere verliehen werden. Wer die Karte hat, darf fahren.

Die 9-Uhr-Monatskarte als RMV-HandyTicket ist auf eine Person personalisiert und kann nach dem Kauf nicht mehr auf eine andere Person übertragen werden.

Beim Kauf in der RMV-Vertriebsstelle oder online im RMV-TicketShop können Sie grundsätzlich immer den ersten Gültigkeitstag frei wählen, Sie sind nicht an den Monatsersten gebunden. An den meisten Fahrkartenautomaten kann die 9-Uhr-Monatskarte sofort oder bis zu 4 Wochen im Voraus gekauft werden. So sparen Sie Zeit und vermeiden Ärger am Tag, an dem die Karte abläuft. RMV-HandyTickets gelten zum sofortigen Fahrtantritt, deshalb ist auch die 9-Uhr-Monatskarte als HandyTicket direkt ab dem Kauf gültig.

9-Uhr-Monatskarten werden – außer bei Fahrten in Übergangstarifgebiete – auf dem eTicket RheinMain oder als RMV-HandyTicket über die RMV-App ausgegeben.

Bitte beachten Sie: Beim Kauf am Automaten müssen Sie Ihr eTicket RheinMain als Speichermedium für die neue Fahrkarte mitbringen. eTickets gibt es bei allen personenbedienten Vertriebsstellen mit diesem Zeichen: 

Zum Kauf einer 9-Uhr-Monatskarte als RMV-HandyTicket benötigen Sie ein Benutzerkonto beim Online-Kundenportal „meinRMV“.

Als **übertragbare** 9-Uhr-Jahreskarte

- **Ersparnis bis zu 25 % gegenüber der normalen Jahreskarte**
- **Übertragbar – Vergessen gilt nicht**
- **12 Monate fahren, nur den Preis für 10 Monate bezahlen**
- **Start ab dem 1. eines Monats für ein Jahr**
- **Ausgabe erfolgt auf dem eTicket RheinMain**
- **Erhältlich im Abonnement mit Ratenzahlung oder Einmalzahlung**
- **Auch erhältlich ohne Abonnement mit Einmalzahlung**
- **Kündigung zum Monatsende möglich**
- **Mit allen eTicket-Vorteilen wie z. B. Ersatz bei Verlust**
- **Mitnahmeregelung gilt**

Das eTicket RheinMain mit der übertragbaren 9-Uhr-Jahreskarte kann verliehen werden. Wer die Karte hat, darf fahren. Gültig ist die 9-Uhr-Jahreskarte immer ab dem 1. eines beliebigen Monats für ein Jahr. Änderungen, z. B. der räumlichen Gültigkeit oder Ähnliches, müssen bis zum 10. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

Als Abonnement verlängert sich die Laufzeit der Karte automatisch um ein Jahr, wenn es nicht rechtzeitig gekündigt wird. Sie sind an keine Mindestlaufzeit gebunden, denn das 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnement kann zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des gewünschten letzten Gültigkeitsmonats vorliegen. Bei vorzeitiger Kündigung im ersten Abo-Jahr verlieren Sie jedoch den Preisvorteil gegenüber dem Kauf einzelner Monatskarten.

Als **persönliche** 9-Uhr- Jahreskarte im **Abonnement**

- **Ersparnis bis zu 25 % gegenüber der normalen Jahreskarte**
- **Ausgabe personalisiert auf dem eTicket RheinMain**
- **12 Monate fahren, nur den Preis für 10 Monate bezahlen**
- **Start ab dem 1. eines Monats für ein Jahr**
- **Raten- oder Einmalzahlung möglich**
- **Kündigung zum Monatsende möglich**
- **Nicht für die Übergangstarifgebiete erhältlich**
- **Mit allen eTicket-Vorteilen wie z. B. Ersatz bei Verlust**
- **Vergessene Fahrkarte kann gegen Bearbeitungsgebühr nachträglich vorgezeigt werden**
- **Mobilitätsgarantie als Bonus**
- **Mitnahmeregelung gilt**

Diese 9-Uhr-Jahreskarte ist nicht übertragbar, nur die auf dem eTicket gespeicherte Person darf damit fahren. Gültig ist die Karte immer ab dem 1. eines beliebigen Monats für mindestens ein Jahr. Das Abo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt werden. Änderungen, z. B. der räumlichen Gültigkeit oder Ähnliches, müssen bis zum 10. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht gekündigt wird. Sie sind an keine Mindestlaufzeit gebunden, denn das 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnement kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des letzten gewünschten Gültigkeitsmonats vorliegen. Bei vorzeitiger Kündigung im ersten Abo-Jahr verlieren Sie jedoch den Preisvorteil gegenüber dem Kauf einzelner Monatskarten.

Das eTicket

RheinMain ...

Für die Übergangstarifgebiete zu benachbarten Verkehrsverbänden sind keine persönlichen 9-Uhr-Jahreskarten erhältlich.

Falls Sie Ihre persönliche 9-Uhr-Jahreskarte einmal vergessen und in eine Fahrkartenkontrolle geraten sollten, müssen Sie statt der üblichen 60,00 Euro nur 7,00 Euro bezahlen. Zeigen Sie dazu bitte die Karte innerhalb einer Woche beim entsprechenden Verkehrsunternehmen nachträglich vor.

Bei dieser Variante der 9-Uhr-Jahreskarte haben Sie außerdem Anspruch auf eine Mobilitätsgarantie. Die Mobilitätsgarantie bietet Ihnen die Erstattung von Mehraufwand bis zu 15,00 Euro für eine Taxifahrt oder IC/ICE-Fahrkarte, wenn sich durch eine Verspätung von mehr als 5 Minuten im Regionalverkehr (RB, RE, S-Bahn, Regionalbus) Ihre gesamte Reisezeit bei fehlender Fahrtalternative um mehr als 20 Minuten verlängert (ausgenommen bei höherer Gewalt). Können Sie den letzten fahrplanmäßigen Anschluss nicht erreichen, werden Ihnen bis zu 30,00 Euro erstattet. Nähere Infos hierzu finden Sie auf www.rmv.de unter „Unser Servicepaket“.

... als Speichermedium

Die 9-Uhr-Karte ist auf dem eTicket RheinMain – der Mobilitätskarte des RMV – erhältlich. Alle wichtigen Ticketdaten wie Gültigkeit, Fahrtstrecke und Fahrkartenart sind auf dem Chip des eTickets gespeichert. Bei der persönlichen 9-Uhr-Jahreskarte werden zusätzlich Name (maskiert), Geburtsmonat und -jahr sowie das Geschlecht des Inhabers für Kontrollzwecke gespeichert.

Auf der Chipkarte können mehrere Fahrkarten (gleichzeitig oder nacheinander) gespeichert werden. Sie ist 5 Jahre gültig und somit für diese Zeit Ihr Speichermedium für Fahrkarten. Außerdem erhalten Sie als eTicket-RheinMain-Inhaber spezielle Vorteilsangebote bei Partnern aus den Bereichen Elektromobilität, Car-sharing und Fahrradausleihe.

Wissen, was drin ist 

Die auf dem eTicket RheinMain gespeicherten Informationen lassen sich an vielen RMV-Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit einem eTicket-Logo sowie nach Registrierung der Chipkarte bei „meinRMV“ – dem Online-Kundenportal – unter www.rmv.de einsehen. Mit der RMV-App und den meisten NFC-fähigen Android-Smartphones können Sie Ihre Chipkarte über den Menüpunkt „eTicket RheinMain“ auch mobil auslesen.

Online-Services* im Kundenportal „meinRMV“

Damit Sie Online-Services rund um Ihr eTicket RheinMain nutzen können, ist zunächst unter **www.rmv.de** Ihre Anmeldung bei „meinRMV“, dem Online-Kundenportal, notwendig. Nachdem Sie dort Ihr eigenes Benutzerkonto eröffnet haben, können Sie im personalisierten Bereich „meinRMV“ in der Rubrik „Ticket-Services – eTicket-RheinMain-Services“ Ihre Chipkarte registrieren. Direkt danach stehen Ihnen Informationen und Services rund um Ihre Chipkarte unter „Meine Chipkarten verwalten“ zur Verfügung. Die Registrierungsdaten für Ihre Chipkarte erhalten Sie bei Ausgabe der Chipkarte von Ihrem Kundenvertragspartner.

*Kunden der VGF, HEAG mobilo und ESWE Verkehr informieren sich bitte direkt bei Ihrem Vertragspartner, welche Services für sie zur Verfügung stehen.

Ersatz bei Verlust

Wird das eTicket RheinMain verloren, ist nichts verloren. Bei Verlust oder Diebstahl lässt es sich beim jeweiligen Vertriebspartner oder online im Kundenportal „meinRMV“ umgehend sperren. Gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro ersetzen wir Ihnen Ihr eTicket RheinMain. Dies gilt auch für übertragbare 9-Uhr-Jahreskarten und 9-Uhr-Monatskarten auf dem eTicket RheinMain.

Sicherheit beim Datenschutz

Die Entwicklung des eTicket-Systems wurde von den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Partner begleitet und die zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden wurden frühzeitig informiert und eingebunden. So ist sichergestellt, dass alle auf dem eTicket RheinMain gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß DSGVO verarbeitet werden.* Sprich: Alle datenschutzrechtlichen Anforderungen wie Transparenz, Datensparsamkeit und Löschmöglichkeiten werden erfüllt. Es erfolgt keine Bildung von personenbezogenen Bewegungsprofilen. Weitere Informationen finden Sie am Ende der Broschüre.

*Bitte beachten Sie auch die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Vertragspartners.



Tarife und Preise

Der Preis Ihrer 9-Uhr-Karte ist abhängig vom gewählten Gültigkeitsbereich. Das RMV-Gebiet ist in Tarifgebiete aufgeteilt. Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete. Um die Preisstufe und somit den Preis Ihrer 9-Uhr-Karte ermitteln zu können, müssen Sie wissen, durch welche Tarifgebiete Sie regelmäßig fahren.

Bei der Ermittlung Ihrer Preisstufe hilft Ihnen die Tarifauskunft unter www.rmv.de. Hier können Sie sich nach Auswahl der gewünschten Fahrkarte die zur Fahrt freigegeben Städte und Gemeinden anzeigen lassen. Natürlich helfen Ihnen auch die Mitarbeiter des RMV-Servicetelefons unter **069 / 24 24 80 24** hierbei gerne weiter.

Um den Fahrgästen in Zeiten von Corona entgegenzukommen, wurde die traditionell am 1. Januar stattfindende Tarifanpassung auf den 1. Juli 2021 verschoben. Fahrgäste profitieren somit sechs zusätzliche Monate von den Fahrpreisen des Jahres 2020. Daher finden Sie in nebenstehender Tabelle jeweils zwei Preisangaben.

Fußnoten zur Preistabelle:

¹ Sonderstatusstädte sind Bad Homburg, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim, Wetzlar.

² Die Preisstufen 30 und 40 gelten für Fahrten über die Tarifgrenze von und nach Frankfurt, die Preisstufe 30 auch für Fahrten zwischen Wiesbaden und den Nachbarkommunen im Rheingau-Taunus-Kreis.

³ Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzwirkung.

⁴ Tarifgebiet 6500 Wiesbaden/Mainz

⁵ RNN-Übergangsverkehre

Preisstufe	9-Uhr-Monatskarte Betrag in €	9-Uhr-Jahreskarte Einmalzahlung in €	9-Uhr-Jahreskarte im Abo Gesamtpreis bei monatlicher Zahlung in €
Obere Preise gelten seit 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 Preise in Klammern gelten ab 1. Juli 2021			
1	39,40 (40,00)	386,30 (392,20)	394,20 (400,20)
1 Sonderstatusstädte ¹	40,30 (40,90)	395,10 (401,00)	403,20 (409,20)
1 Stadt Darmstadt	40,80 (41,40)	399,80 (405,70)	408,00 (414,00)
2	58,10 (59,00)	569,20 (578,00)	580,80 (589,80)
2 Stadt Offenbach	57,80 (58,70)	566,20 (575,10)	577,80 (586,80)
3	73,80 (74,90)	723,20 (733,80)	738,00 (748,80)
3 Stadt Frankfurt	73,40 (74,40)	719,10 (729,10)	733,80 (744,00)
30 ²	93,00 (94,50)	911,40 (926,10)	930,00 (945,00)
4	112,40 (114,00)	1.101,30 (1.117,20)	1.123,80 (1.140,00)
40 ²	123,40 (125,30)	1.209,50 (1.227,70)	1.234,20 (1.252,80)
5	141,50 (143,50)	1.386,50 (1.406,50)	1.414,80 (1.435,20)
6	177,20 (179,50)	1.736,40 (1.759,30)	1.771,80 (1.795,20)
7 (17) ³	213,10 (215,60)	2.088,60 (2.112,70)	2.131,20 (2.155,80)
13 ⁴	67,60 (68,80)	662,70 (674,40)	676,20 (688,20)
45 ⁵	130,20 (133,30)	1.275,95 (1.306,60)	1.302,00 (1.333,20)

Was zu tun ist, um eine **9-Uhr-Karte** zu bekommen

9-Uhr-Jahreskarte

- Variante persönliche oder übertragbare 9-Uhr-Jahreskarte wählen
- Start und Zielgebiet wählen
- Zahlungsart wählen
- Beim Online-Kauf im RMV-TicketShop ist auch Kreditkartenzahlung möglich
- RMV-TicketShop oder RMV-Vertriebsstelle mit eTicket-Logo nutzen

Die 9-Uhr-Jahreskarte gibt es als übertragbares oder persönliches Abonnement. Für die Übergangstarifgebiete ist das 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnement nicht als eTicket RheinMain oder persönliches Abo, sondern nur als übertragbare Papierfahrkarte erhältlich. Das Abo ist in 12 monatlichen Raten oder einmalig zahlbar. Es gilt immer ab dem 1. eines Monats. Es muss dazu bis zum 10. des jeweiligen Vormonats bestellt werden. Den Bestellschein gibt es mit Beratung an vielen RMV-Vertriebsstellen oder online.

Die übertragbare 9-Uhr-Jahreskarte ist auch ohne Abo erhältlich. Sie muss einmalig im Voraus gezahlt werden.


9-Uhr-Monatskarte

- Beim Kauf in einer RMV-Vertriebsstelle oder online im RMV-TicketShop können Sie grundsätzlich immer den ersten Gültigkeitstag frei wählen
- An den meisten Fahrkartenautomaten kann die Karte sofort oder bis zu 4 Wochen im Voraus gekauft werden
- Die Monatskarte als RMV-HandyTicket ist direkt ab dem Kauf gültig
- Die Ausgabe Ihrer 9-Uhr-Karte erfolgt – mit Ausnahme der Übergangstarifgebiete – auf dem eTicket RheinMain oder als RMV-HandyTicket über die RMV-App

Bitte beachten:

Beim Kauf am Automaten müssen Sie Ihr eTicket RheinMain als Speichermedium für die neue Fahrkarte mitbringen.

Die eTickets RheinMain gibt es nicht am Automaten, sondern bei allen Vertriebsstellen mit diesem

Zeichen: 

Zum Kauf einer 9-Uhr-Monatskarte als RMV-HandyTicket benötigen Sie ein meinRMV-Benutzerkonto.

Besondere Bedingungen

für Jahreskarten im
Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV),
gültig ab 01.01.2021

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für laufende Verträge.

2. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb der Jahreskarte ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben oder die Jahreskarte auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf der Jahreskarte ist das ausgebende Unternehmen oder die vom RMV oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

3. Sortiment

Der Kunde kann wählen zwischen folgenden Jahreskartenangeboten:

- a) Jahreskarte Erwachsene (übertragbar oder persönlich, d.h. auf einen bestimmten Nutzer ausgestellt)
- b) 9-Uhr-Jahreskarte (übertragbar oder persönlich), die montags bis freitags in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt ist,
- c) Zuschlagkarte Jahr (übertragbar oder persönlich), die zusammen mit einer gültigen Fahrkarte zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt,
- d) Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr (übertragbar oder persönlich),
- e) Fernverkehrs-Ergänzungskarte Jahr Zuschlag (übertragbar oder persönlich), die zusammen mit einer gültigen Fernverkehrs-Ergänzungskarte zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt.

Der Kunde kann bei Erwerb der aufgeführten Jahreskarten wählen zwischen einer Jahreskarte im Abonnement („Jahreskarten-Abonnement“) mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung und einer Jahreskarte ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung („Jahreskarte ohne Abonnement“, Direktkauf).

Die Jahreskarte ohne automatische Verlängerung ist immer übertragbar.

Im Falle der Fernverkehrs-Ergänzungskarten ist das ausgebende Unternehmen die DB Regio AG. Der Vertrieb der Fernverkehrs-Ergänzungskarten wird im Auftrag des RMV für Jahreskarten-Abonnements (nur persönlich) von der Transdev Vertrieb GmbH und für Jahreskarten ohne Abonnement (nur übertragbar) von der DB Vertrieb GmbH durchgeführt.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe der jeweiligen Jahreskarte erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens in der Regel auf der Chipkarte (eTicket RheinMain), auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr (12-Monats-Periode) gespeichert wird. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine nicht zur Fahrt.

Bei Ausgabe der Jahreskarte auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

Auf der Chipkarte werden bei einer persönlichen Jahreskarte Name (maskiert), Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers zu Prüfpurposes gespeichert. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung persönlicher Jahreskarten muss der Nutzer auf Verlangen des Prüfpersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen.

In eingeschränkten Fällen erhält der Kunde die Jahreskarte als Papierfahrkarte in Form von 12 einzelnen Monatskarten.

5. Räumliche Gültigkeit

Jahreskarten werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifrelationen ausgegeben. Abweichend von dieser Regelung werden persönliche Jahreskarten nicht für Tarifrelationen zu den Übergangstarifgebieten ausgegeben.

Fernverkehrs-Ergänzungskarten Jahr sind nur in Verbindung mit einer persönlichen Streckenzeitkarte der Deutschen Bahn AG mit ICE-Berechtigung gültig. Die Fernverkehrs-Ergänzungskarten werden nur ab dem Start- oder Zieleintrag der DB-Streckenzeitkarte mit ICE-Berechtigung ausgestellt.

Die Fernverkehrs-Ergänzungskarten Jahr werden gemäß RMV-Tarif nur für Tarifrelationen ausgegeben, welche die Preisstufen 1 bis max. 5 (mit Berücksichtigung der Preisstufe 13) ergeben. Relationen des RMV-Übergangstarifes sind ausgeschlossen.

6. Zeitliche Gültigkeit

Jahreskarten gelten ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 Monate.

Bei Abschluss eines Jahreskarten-Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12-Monats-Periode gekündigt wird.

Die Gültigkeit der 9-Uhr-Jahreskarte ist montags bis freitags auf den Zeitraum zwischen 9.00 Uhr und Betriebsschluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. An Feiertagen in Rheinland-Pfalz besteht diese Begrenzung nicht im Tarifgebiet 6500.

7. Mitnahmerecht

Inhaber von den nach Ziffer 3. a) bis e) angebotenen Jahreskarten können gemäß Ziffer A.3.4.5 b) der Tarifbestimmungen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für die Zuschlagzeitkarten nach 3. c) und e) gilt das Mitnahmerecht in der 1. Klasse nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte mit Mitnahmerecht.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1. Beförderungsentgelte

Der Preis einer Jahreskarte ergibt sich aus dem zehnfachen Preis der entsprechenden Monatskarte in der jeweiligen Preisstufe.

Hat sich der Kunde für die einmalige Zahlung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den festgelegten Preis ein Skonto von 2% gewährt. Eine Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11. f)) und bei vorzeitiger Kündigung der Jahreskarte (Ziffern 13.3 und 13.4) möglich.

8.2. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Jahreskarte erfolgt per EC-Karte, per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder bar oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit einmal jährlich oder monatlich von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens 7 Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt.

Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers

nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde verpflichtet sich, Sorge zu tragen, dass der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitgehalten wird.

Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.1. Zahlungsbedingungen für Jahreskarten-Abonnements mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

Die Bezahlung der Jahreskarte im Abonnement erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

- a) Bei jährlicher Abbuchung des Gesamtjahresbetrages erfolgt die Lastschrift zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der zeitlichen Gültigkeit des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden. Bei Preissenkungen hat der Kunde des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das ausgebende Unternehmen ist nur dem Kunden zur Zahlung verpflichtet.
- b) Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Lastschrift der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen Jahreskartenpreises) innerhalb der 12-Monats-Periode jeweils zu Beginn eines jeden Monats.

Bei Tarifänderungen (hierzu zählen insbesondere der Preis, die Preisstufe und räumliche Gültigkeitsänderungen) werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsgesetzlich genehmigt sind.

8.2.2. Zahlungsbedingungen für die Jahreskarte ohne Abonnement

Die Bezahlung der Jahreskarte mit Einmalzahlung erfolgt in bar, per EC-Karte oder (sofern akzeptiert) per Kreditkarte oder (sofern akzeptiert) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn des ersten Monats.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1. Abonnementvertrag

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Jahreskarten im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem Jahreskarten-Abonnements vertreibenden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen.

- b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag über das Jahreskarten-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe der Jahreskarte zustande.
- d) Der Versand der Jahreskarte erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen.

9.2. Kaufvertrag

Für den Kauf von Jahreskarten ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung sind keine Bestellunterlagen auszufüllen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

- a) Fahrgelderstattungen bei Krankheit erfolgen nur im Fall der persönlichen Jahreskarten.
- b) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Kunden. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.
- c) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kureinrichtung über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Jahreskarte.
- d) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal 2 Monate erstattet.
- e) Erstattet wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit bzw. des Kuraufenthalts 1/360 des entsprechenden Jahreskartenpreises.
- f) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- g) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z.B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dergleichen) ist ausgeschlossen.

11. Änderungen durch den Kunden

- a) Änderungen an der Jahreskarte sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt die Änderung der räumlichen Gültigkeit sowie ein Umstieg beispielsweise auf ein JobTicket, die 9-Uhr-Jahreskarte bzw. auf das Seniorenticket Hessen. Der Änderungsantrag hat, soweit nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- b) Alle Änderungen bei Jahreskarten im Abonnement müssen dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden.
- c) Bei einer Jahreskarte ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) sowie bei Umstieg auf ein JobTicket oder eine FirmenCard kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden.
- d) Bei einer Jahreskarte auf einer Chipkarte können die Änderungen bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und

müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.

- e) Bei einer Jahreskarte als Papierfahrkarte erfolgt die Änderung in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an das ausgebende Unternehmen zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Unternehmen nicht vorliegt, hat der Kunde den bisherigen monatlichen Betrag weiterhin zu zahlen.
- f) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Zahlung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust einer Jahreskarte hat der Kunde umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- b) Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen Jahreskarte beantragen. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Für die Ersatzchipkarte fällt ein Entgelt von 10,00 Euro an. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.
- c) Handelt es sich bei der verlorenen Jahreskarte um eine übertragbare Papierfahrkarte, ist die Verlustmeldung direkt an das ausgebende Unternehmen zu richten. Die übertragbare Papierfahrkarte verliert mit der Erfassung der Verlustmeldung nicht ihre Gültigkeit, so dass der Kunde bei Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt. Bei Jahreskarten mit einmaliger Zahlung im Voraus ist eine Erstattung ausgeschlossen. Es ist nicht möglich, eine verloren gegangene Jahreskarte durch Kündigung vorzeitig zu beenden oder die zeitliche oder räumliche Gültigkeit für die Restlaufzeit einzuschränken.

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1. Dauer des Abonnementvertrages/ordentliche Kündigung

Der Vertrag eines Jahreskarten-Abonnements gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Das Jahreskarten-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12-Monats-Periode ordentlich gekündigt wird.

Es kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden, sofern die Kündigung bis zum 10. des Monats eingegangen ist.

Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 14. auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer der Jahreskarte.

Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende einer 12-Monats-Periode, endet das Jahreskarten-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit der Jahreskarte. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit des übertragbaren Jahreskarten-Abonnements als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgegeben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das ausgebende Unternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der Kunde. Unterbleibt die Rückgabe (z.B. im Verlustfall; vgl. Ziffer 12.c)), endet das Abonnement erst mit dem Ende der Gültigkeit der Jahreskarte.

13.2. Dauer des Kaufvertrages/ordentliche Kündigung

Die Gültigkeit der Jahreskarte ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) endet nach 12 Monaten. Sie kann jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit der übertragbaren Jahreskarten als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgegeben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das ausgebende Unternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der Kunde.

13.3. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements

- a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements mit **jährlicher Abbuchung** vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode

wird dem Kunden für jeden genutzten Monat (siehe Ziffer 13.1. Absatz 2) 1/10 des gezahlten Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements in jeder weiteren 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des gezahlten Jahreskartenpreises berechnet.

Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- b) Bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements mit **monatlicher Abbuchung** vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/10 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements in jeder weiteren 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Jahreskartenpreises berechnet.
- Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- c) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

13.4. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte ohne Abonnement

- a) Jahreskarten können jeweils zum Monatsletzten zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt im Fall der Chipkarte nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Gültigkeitsende, im Fall der Papierfahrkarte nur für die Zeit ab Rückgabe der Jahreskarte.

Bei vorzeitiger Rückgabe wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat 1/10 des gezahlten Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- b) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

14. Sonderkündigungsrecht bei einem Jahreskarten-Abonnement durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrkarte umgehend gesperrt. Im Fall der Papierfahrkarte sind die restlichen Abonnement-Monatskarten unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Datenschutz beim eTicket

RheinMain

Was wird gespeichert?

Es gibt drei getrennte Bereiche auf dem Speicherchip: für Fahrkartendaten, personenbezogene Daten und Nutzungsdaten. Es ist seitens des RMV sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen gemäß DSGVO beachtet und eingehalten werden. Wie auf einer Papierfahrkarte werden bestimmte Informationen hinterlegt, die den Inhaber des eTickets ausweisen (personenbezogene Daten) und festhalten, welche Zeitkarte erworben wurde (Fahrkartendaten). Als Servicefunktion im Sinne des Verbraucherschutzes werden in einer Art Logbuch die letzten zehn Transaktionen mit der Chipkarte gespeichert (Nutzungsdaten).

Personenbezogene Daten:

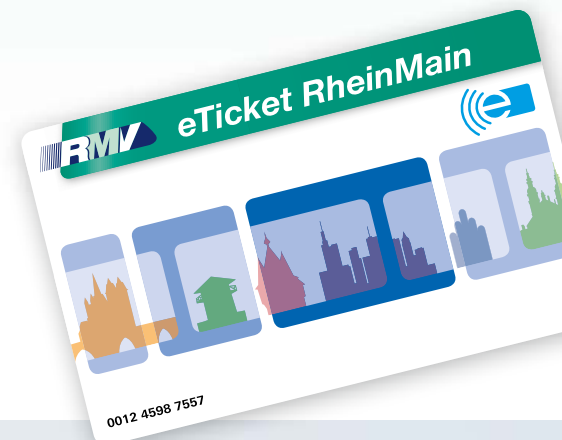
Bei persönlichen Fahrkarten werden auf der Chipkarte Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Fahrgastes gespeichert, um bei einer Kontrolle den Zeitkarteninhaber identifizieren zu können. Dabei wird der Name nicht im Klartext gespeichert, sondern mit Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen „maskiert“, also verschlüsselt. Damit lässt sich der Name zum Beispiel mit Hilfe des Personalausweises zuordnen, ist aber ohne diesen nicht lesbar (Beispiel: „Max Mustermann, geb. 01.03.2001, männlich“ wird zu „M1x@M8n 03/2001 M“). Auf andere Daten, etwa ein Passfoto, wurde im Sinne der Datensparsamkeit bewusst verzichtet. Deshalb gilt für Inhaber von persönlichen Zeitkarten: Neben dem eTicket immer auch den Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis bei sich führen. Bei Fahrgästen, die nur übertragbare Zeitkartenprodukte kaufen, werden keine personenbezogenen Daten auf der Chipkarte gespeichert.

Fahrkartendaten:

Gespeichert wird natürlich auch die erworbene Zeitkarte, also um welche Fahrkartenart es sich handelt, für welche Tarifgebiete sie gilt und für welchen Zeitraum. Bei jeder Fahrausweiskontrolle wird nicht nur geprüft, ob die Fahrtberechtigung gültig ist, sondern auch, ob der übermittelte Datensatz frei von Manipulationen ist.

Nutzungsdaten:

Die Chipkarte speichert bestimmte Nutzungsdaten in einem Logbuch: Immer dann, wenn das eTicket an ein Kontrollgerät gehalten wird (sogenannte Transaktionen) – zum Beispiel im Bus oder bei einer Fahrausweiskontrolle. Es werden immer nur die zehn jüngsten Transaktionen gespeichert. Diese Nutzungsdaten bestehen aus Zeit, Ort und Art der Transaktion, der Terminalnummer, der Ticket-/Produktnummer, der Linien- und der Fahrnummer. Das Kontrollgerät sendet den Datensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV, und dort wird geprüft, ob zum kontrollierten eTicket RheinMain auch ein Verkaufsdatensatz vorliegt. Damit überprüfen wir möglichen Missbrauch wie Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte. Diese Kontrolldaten werden ausschließlich auf dem eTicket des Fahrgasts gespeichert. Auf den Servern des RMV wird dieser Datensatz sofort nach der Kontrollanalyse wieder gelöscht. Diese Logbuchdaten dienen dem Fahrgast auch zur eigenen Kontrolle: Er kann im Nachhinein stets selbst prüfen, was mit seinem eTicket gemacht wurde. Im Sinne des Verbraucherschutzes besteht so die größtmögliche Datentransparenz. Auf Kundenwunsch können die Logbuch-Einträge zukünftig an einer Vertriebsstelle gelöscht werden.



Noch mehr zum Datenschutz beim eTicket RheinMain finden Sie unter www.rmv.de.

Ihr Kontakt rund um Busse und Bahnen im Verbund:



RMV-Servicetelefon
069/24 24 80 24



@RMVdialog



www.rmv.de



/RMVdialog



RMV-MobilitätsZentralen

SWG Stadtwerke Gießen AG

RMV-MobilitätsZentrale

Im Kundenzentrum am Marktplatz
Marktplatz 15
35390 Gießen

Telefon: 0641/708 1400

Telefax: 0641/708 3349

E-Mail: mobizentrale@stadtwerke-giessen.de

www.stadtwerke-giessen.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr

Ihr Partner rund um Busse und Bahnen im Verbund:

